



Januar 2021

## **Kundeninformation zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

**Aktualisierte Fassung vom 18. Januar 2021**

### **Wichtige Aspekte zur Lagerung und Verwendung von Lacken und Druckfarben nach neuester Gesetzgebung zum Schutz von Gewässern und Grundwasser**

Seit dem 1. August 2017 gilt in Deutschland die neue bundeseinheitliche „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV). Sie ersetzt die früher in den Bundesländern dafür gültigen sogenannten Anlagenverordnungen, meist abgekürzt als VAWs sowie die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS). Auf folgende Aspekte sollten Verwender von Lacken und Druckfarben besonders achten:

#### **Technische Anforderungen zum Grundwasserschutz**

Abhängig von Mengen und Wassergefährdungsklassen (WGK) definiert die AwSV die im Regelfall notwendigen Schutzvorkehrungen (z.B. Dichtigkeit von Umschlagflächen, Größe von Auffangwannen, Löschwasserrückhaltung usw.). Solche Vorgaben gab es auch bisher in den Länder-VAWS Vorschriften und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen. Durch die Bundesverordnung sind verschiedene Einzelregelungen der Länder entfallen. Dies kann dazu führen, dass bisherige Lager und Entladestellen, aber auch Produktionsbereiche und Abfallsammelplätze nicht mehr dem vorgegebenen Standard entsprechen.

Um den Betreibern einen gewissen Bestandsschutz zu gewährleisten, wird in der AwSV Folgendes klargestellt: Kein Betreiber muss von sich aus bestehende Anlagen nachrüsten. Vielmehr sind die Aufsichtsbehörden (meist die sog. Unteren Wasserbehörden) aufgefordert, an die Betreiber heranzutreten und unter Einbeziehung von Sachverständigen praktikable Verbesserungsmaßnahmen vorzugeben. Dabei dürfen diese nicht einem Abriss und/oder Neubau der Gegebenheiten nahekommen (z.B. Errichtung einer kompletten Bodenwanne in einem vorhandenen Lagergebäude).

#### **Einbeziehung von Sachverständigen und Fachbetrieben**

Um die Qualität und langfristige Funktion von Einrichtungen zum Gewässerschutz (Auffangwannen, Überfüllsicherungen von Behältern usw.) zu gewährleisten, weitet die AwSV die Verpflichtungen zur wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige aus. Ebenso werden höhere Anforderungen an das Personal gestellt, welches Änderungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten an solchen Einrichtungen durchführt.

#### **Änderungen von Wassergefährdungsklassen und Definitionen fest/flüssig**

Im Rahmen der AwSV-Aktivitäten wurde die Liste der offiziell in Wassergefährdungsklassen eingestuften (in technischen Produkten eingesetzten) Stoffe aktualisiert und im August 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Veröffentlichung neuer Stoffeinstufungen erfolgt regelmäßig im Bundesanzeiger sowie in der Rigoletto Datenbank des Umweltbundesamtes. Dadurch ist es möglich, dass sich Wassergefährdungsklassen von verschiedenen Lack- und Druckfarbenrohstoffen ändern und die Lieferkette hierüber informiert wird. Weiterhin können hieraus Änderun-

gen der WGK von Lacken und Druckfarben resultieren. Wenn dies der Fall ist, werden die Sicherheitsdatenblätter der Lacke und Druckfarben entsprechend aktualisiert.

Ebenso wurde eine Vereinfachung zur Beschreibung des Aggregatzustandes vorgenommen, indem die bisherige Beschreibung vieler Farben als „pastös“ oder „salbenförmig“ nicht mehr offiziell definiert ist. Anhand genormter Testverfahren müssen künftig alle Produkte als fest, flüssig oder gasförmig eingestuft werden (wie es auch im Gefahrstoffrecht und Gefahrgut-Transportrecht der Fall ist). Viele Druckfarben (speziell im Bereich Offset) werden demzufolge im Sicherheitsdatenblatt als „fest“ bezeichnet, obwohl dies dem allgemeinen Sprachgebrauch widerspricht und ein gewisses Fließverhalten vorhanden ist. Damit gelten aber auch die geringeren technischen Schutzanforderungen für feste wassergefährdende Stoffe/Gemische.

### **Sonderthema WGK wichtiger Azopigmente**

Eine Reihe von wichtigen Azopigmenten für helle Farbtöne (insbesondere Gelb) wurde durch die beschriebene Neubekanntmachung der Wassergefährdungsklassen im August 2017 von der niedrigen WGK 1 auf die höchste Kategorie WGK 3 umgestuft.

Dies beruht auf einer ungenauen Definition des entsprechenden Gruppeneintrages, da Azopigmente mit den gut löslichen Azofarbstoffen (die z.B. zum Färben von Textilien im Einsatz sind, aber niemals in Druckfarben verwendet werden) zusammengefasst wurden.

Aus Sicht der Pigmentlieferanten und Druckfarbenhersteller ist diese Einstufung nicht gerechtfertigt und wurde nun zumindest teilweise korrigiert; so wurden die drei Azopigmente Yellow 12, Yellow 13 und Yellow 83 kürzlich nach einer Überarbeitung des MAK-Eintrages als „nicht wassergefährdend“ eingestuft. (siehe auch Mitteilung des UBA vom 13.10.2020, Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und in der Rigoletto Datenbank (Kenn-Nr. 10561, 10562, 10563) werden folgen). Zur Einstufung der weiterhin in dem Gruppeneintrag aufgeführten Azopigmente finden weitere Gespräche mit den zuständigen Bundesbehörden und Fachgremien statt.

Die noch weiterhin betroffenen Pigmente sind in vielen Druckfarbentechnologien verbreitete Pigmente und können aus Gründen der technischen Anforderungen, Mengenverfügbarkeit und Kosten in absehbarer Zeit nicht ersetzt werden.

Nachdem bei Gehalten von über 3% WGK 3-Rohstoffen bereits die Produkte insgesamt rechnerisch in WGK 3 einzustufen sind, hat diese Thematik zur Höherstufung oder überhaupt erstmaligen Einstufung vieler Druckfarben in WGK 3 geführt. Viele Druckfarben werden nun aufgrund der Neueinstufung der drei oben aufgeführten Gelbpigmente wieder in eine niedrigere Wassergefährdungsklasse eingestuft (Siehe hierzu auch: „Gemeinsames Informationsblatt für Mitgliedsunternehmen VdMi, VdL, bvdM – Einstufung von Azopigmenten in Wassergefährdungsklasse 3“).